

Hauptsatzung

für die Gemeinde Jade

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 34 vom 23.12.2011,

in Kraft getreten am 24.12.2011.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1.	18.06.2018	§ 4 Abs.2, § 8 a eingefügt
2.	13.10.2022	§ 7

Hauptsatzung für die Gemeinde Jade

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Gemeinde Jade ".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit der Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: geschlossene gelbe Sieltüren auf blauem Grund mit einem schwimmenden Fisch darunter; alles schwarz abgesetzt, die Türhänge sind men-nigrot.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift " Gemeinde Jade ".
- (3) Das Wappen darf nur von der Gemeinde Jade verwandt werden.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,-€ Euro übersteigt sowie Vorrangseinräumungen bei und Belastung von Erbbaugrundstücken über 40.000,-€,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-€ übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - c) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen 10.000,-€ voraussichtlich übersteigt.
- (2) Unterhalb der v.g. Wertgrenzen bedarf es der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss, soweit die Vorgänge nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert in Höhe von 5.000,- € im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
 - b) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- €
 - c) Widersprüche und Stundungen bis zu einer Höhe von 5.000,- €, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,- €
 - d) sonstige Rechtsgeschäfte und Belastung oder Veräußerung von Gemeindevermögen, die den Wert von 5.000,- € nicht überschreiten,
 - e) Vorrangseinräumungen (mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 a).
- (2) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Angestellten und Beamten,
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 5 TVÖD bzw. S 8a TVÖD SuE,
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von kurzfristig Beschäftigten,
 - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe von unter 10.000,-€.

Die Entscheidungen zu b) haben sich im Rahmen des Stellenplanes zu bewegen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

Bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und den sonstigen Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG wird der Bürgermeister vertreten durch die stellvertretenden Bürgermeister. Im Übrigen vertritt der allgemeine Vertreter den Bürgermeister.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Jade zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündung und Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzung, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jade werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.gemeinde-jade.de im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Jade verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Rathaus der Gemeinde Jade, Jader Str. 47, 26349 Jade und durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.gemeinde-jade.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 a

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung dürfen in öffentlichen Sitzungen des Rates zum Zwecke der Berichterstattung Film- und Tonaufnahmen anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.

- (2) Ratsfrauen oder Ratsmänner können verlangen, dass ihr Redebeitrag von der Aufnahme oder der Berichterstattung der Aufnahme ausgenommen wird. Dies ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu vermerken. Im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§63 NKomVG) hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende dafür zu sorgen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern - insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde - sind nur mit Einwilligung derer zulässig.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jade vom 17.04.2008 außer Kraft.

Jade, den 16.12.2011

Bürgermeister